

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 28. Dezember 1951

| Nr. 152

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 51	Preisverordnung Nr. 212 — Verordnung über Preise für Branntwein ...	1167
7. 12. 51	Preisverordnung Nr. 213 — Verordnung über Preise für Spirituosen ...	1169
7. 12. 51	Preisverordnung Nr. 214 — Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen	1173
7. 12. 51	Preisverordnung Nr. 215 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 159 über Preise für Biere	1173
7. 12. 51	Preisverordnung Nr. 216 — Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse	1175

Preisverordnung Nr. 212. Verordnung über Preise für Branntwein.

Vom 7. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

(1) Der Verkaufspreis für Branntwein zum regelmäßigen Steuersatz zur Herstellung von Spirituosen, Aromen und Essenzen beträgt 1550,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 1400,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze.

(2) Der Verkaufspreis für extra fein filtrierten Sprit beträgt 2100,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 1925,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 175,— DM auf die Preisspitze.

(3) Der Verkaufspreis für Branntwein zum ermäßigten Steuersatz zur Herstellung von branntweinhaltigen kosmetischen Waren beträgt 1000,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 850,— DM auf die Branntweinsteuer, (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze. Die Abgabe erfolgt nur gegen Vorlage einer Bezugsgenehmigung, die von dem für den Bezieher zuständigen Finanzamt ausgestellt ist.

(4) Der Verkaufspreis für Branntwein zum ermäßigten Steuersatz zur Herstellung von Heilmitteln und zu medizinischen Zwecken beträgt 1000,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen

850,—DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze. Die Abgabe von Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln erfolgt nur gegen Vorlage einer Bezugsgenehmigung, die von dem für den Bezieher zuständigen Finanzamt ausgestellt ist. Die Abgabe von Branntwein zu medizinischen Zwecken erfolgt nur gegen Vorlage von Freigabe- oder Bezugsscheinen.

(5) Der Verkaufspreis für Branntwein zum ermäßigten Steuersatz zur Herstellung von Gärungseisig beträgt 300,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 150,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze. Die Abgabe erfolgt nur gegen Vorlage einer Bezugsgenehmigung, die von dem für den Bezieher zuständigen Finanzamt ausgestellt ist.

(6) Der Verkaufspreis für Branntwein, der nach den geltenden Bestimmungen steuerfrei abgegeben wird, beträgt 150,— DM für 1 hl Weingeist.

(7) Bei der Abgabe von Alkohol absolutus (medizinischem) erhöhen sich die jeweiligen Verkaufspreise und Preisspitzen (Abs. 1, 4 und 6) um 25,—DM für 1 hl Weingeist.

(8) Bei der Abgabe von Alkohol absolutus (technischem) erhöhen sich die jeweiligen Verkaufspreise und Preisspitzen (Abs. 1 und 6) um 15,— DM für 1 hl Weingeist. *

§ 2

Der Branntweinaufschlag für ablieferungsfreien Branntwein beträgt 1500,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 1400,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 100,— DM auf die Aufschlagsspitze.